

Antrag 45/I/2020
SPD-Ortsverein Stahnsdorf
Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Ablehnung

Keine „Scheinkandidaturen“ bei Kommunalwahlen

1 Die Wahl von Landrät*innen
2 in Kreistage sowie Oberbür-
3 germeister*innen und Bür-
4 germeister*innen in Stadtver-
5 ordnetenversammlungen oder
6 Gemeindevertretungen soll
7 gesetzlich beschränkt werden.

Einschränkungen rechtlich nicht
möglich

8

9 **Begründung**

10 Regelmäßig kandidieren
11 Landrät*innen und (Ober-
12)Bürgermeister*innen auf den
13 Listen ihrer Parteien und Wäh-
14 lergruppen für Kreistage, Stadt-
15 verordnetenversammlungen
16 oder Gemeindevertretungen.
17 Sie stellen sich zur Wahl, um
18 auf diese Weise Stimmen für
19 ihre Parteien und Wählergrup-
20 pen zu ziehen und verhelfen
21 damit letztlich nicht gewählten
22 Nachrückern zu einem Mandat.
23 Dadurch wird der Wählerwil-
24 le maßgeblich verändert und
25 Mehrheiten in den ehrenamt-
26 lichen Vertretungen teilweise
27 verschoben. Viele Bürger*innen
28 halten dies für „Trickserei“ oder

29 „Wählertäuschung“.

30 Die Kandidaturen von (Ober-
31)Bürgermeister*innen und
32 Landrät*innen für die Wahl der
33 Gemeinderats- und Kreistagsmit-
34 glieder sind derzeit zulässig, da
35 die Inkompatibilitätsregelungen
36 in § 12 BbgKWahlG keine Wähl-
37 barkeitsausschließungsgründe
38 oder Wählbarkeitshindernisse,
39 sondern lediglich Amtsantritts-
40 hindernisse, beinhalten.

41 Dies entspricht grundsätzlich
42 auch dem herkömmlichen Ver-
43 ständnis zur Einschränkung der
44 Wählbarkeit von Angehörigen
45 des öffentlichen Dienstes im
46 Sinne des Artikel 137 Absatz
47 1 GG. Nach der dazu ergan-
48 genen Rechtsprechung des
49 Bundesverfassungsgerichts
50 dürfen Inkompatibilitätsvor-
51 schriften grundsätzlich nicht
52 zum Ausschluss der Wählbarkeit
53 für kommunale Vertretungen
54 führen.

55 Bei den Landrät*innen und
56 (Ober-)Bürgermeister*innen gibt
57 es jedoch eine besondere Sach-
58 und Rechtslage. Denn bei die-
59 ser Personengruppe verhindert
60 ein Verbot der Wählbarkeit -
61 anders als bei allen anderen
62 Kandidat*innen - gerade nicht

63 die Möglichkeit, Mitglied in den
64 Vertretungen ihrer Gebietskör-
65 perschaften zu werden. Denn
66 sie sind bereits durch ihr Amt
67 stimmberechtigte Mitglieder
68 dieser Vertretungen (siehe § 27
69 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf) und
70 bleiben es sogar auch dann,
71 wenn sie bei einer Wahl nicht
72 gewählt würden.

73 Die SPD-Fraktion im brandenbur-
74 gischen Landtag sollte deshalb
75 rechtzeitig vor der nächsten Kom-
76 munalwahl mit einer Gesetzes-
77 änderung zur Verhinderung von
78 sog. „Scheinkandidaturen“ initia-
79 tiv werden.